

Auszug aus den Versicherungsbedingungen

Träger der Versicherung ist die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Bern, nachfolgen „Versicherer“ genannt.

Umfang der Versicherung

Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die Risiken, denen die Güter während der versicherten Reise ausgesetzt sind, soweit einzelne Risiken nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Die Versicherung gilt somit gegen alle Risiken gemäss Art. 4 der ABVT 2006

Es gelten die gemeinsamen Ausschlüsse gemäss Art. 6 der ABVT 2006.

Zusätzlich sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- Wertpapiere und Urkunden aller Art
- Edelmetalle – unverarbeitet, in Barren oder gemünzt, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist; kurante Geldstücke aus Nichtedelmetallen
- Banknoten
- Gezogene Lose
- Uhren, Bijouteriewaren, echte Perlen, Edelsteine und Juwelen
- Lebende Tiere
- Lebende oder frische Pflanzen
- Güter die auf eigener Achse reisen

Klauseln

Klausel TR 2/2006 Umzugsgut und persönliche Effekten

1. Bei Teilverlust oder Beschädigung - soweit versichert - vergütet der Versicherer:

- a) die Reparaturkosten, nicht aber allfälligen Minderwert nach der Reparatur.
- b) den anteiligen Versicherungswert, wenn Gegenstände oder Teile davon nicht mehr vorhanden oder nicht mehr reparaturfähig sind oder wenn die Reparaturkosten den Versicherungswert der beschädigten Gegenstände oder Teile übersteigen würden.

2. Der Versicherer hat auch dann nur die Reparaturkosten oder den anteiligen Versicherungswert der beschädigten oder fehlenden Gegenstände zu vergüten, wenn diese Gegenstände Teile einer aus verschiedenen Stücken bestehenden Gruppe oder Einheit sind (Service, Satz, Pendants, Garnitur, mehrbändige Werke usw.) und die verbleibenden Teile an Wert verlieren, weil die Gruppe nicht mehr vollständig oder nach Reparatur einzelner Stücke nicht mehr einheitlich ist.

Klausel TR 3/2006 Gegenstände mit Kunst oder Liebhaberwert

Für die Versicherung von Gegenständen mit Kunst- oder Liebhaberwert gelten in Ergänzung der ABVT 2006 folgende Bestimmungen:

Für den Transport der Gegenstände müssen alle für Ihren Schutz angemessenen Vorkehrungen nach fachmännischer Art getroffen werden.

Die vereinbarte Versicherungssumme bildet keinen Beweis für den Wert der versicherten Sachen. Dieser ist im

Schadenfall durch den Anspruchsberechtigten nachzuweisen.

Im Schadenfall ist durch eine Expertise gemäss Art. 21 ABVT 2006 festzustellen, ob und mit welchen Kosten sich der Gegenstand reparieren oder restaurieren lässt. Gegebenenfalls kann der Versicherer verlangen, dass die Reparatur oder Restaurierung ausgeführt wird.

Stellen die Experten trotz Ausführung der Reparatur oder Restaurierung einen Minderwert fest, vergütet der Versicherer nicht nur die Instandstellungskosten, sondern auch den Minderwert. Verzichtet der Versicherer auf die Ausführung der Reparatur oder Restaurierung, hat er den Versicherungsnehmer zu entschädigen aufgrund des von den Experten zu ermittelnden Unterschiedes zwischen dem Wert des Gegenstandes in gesundem Zustand und dem Wert im beschädigten Zustand.

Wird ein Gegenstand vor Ende der Reise zu einem Preis verkauft der niedriger ist als die Versicherungssumme, ist die Leistung des Versicherers mit dem Verkaufspreis begrenzt.

Dauer der Versicherung

Die Versicherung gilt von Haus zu Haus, inkl. Hin- und Wegtragen

Ersatzwert

Umzugsgüter

In teilweiser Abänderung von Art. 10 und 11 der ABVT 2006 gilt als Versicherungs- und Ersatzwert bei:

Umzugsgut und persönlichen Effekten:

Als Versicherungswert gilt der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art zuzüglich Verpackung sowie Fracht- und Versicherungskosten bis zum Bestimmungs-ort. Der Anspruch auf Erstattung des Wiederbeschaffungspreises ist, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Neuerwerbs, zeitlich jedoch wie folgt begrenzt:

- Computer, Peripheriegeräten, Motorfahrzeuge, Unterhaltungselektronik und technische Geräte aller Art bis 3 Jahre, danach Zeitwert
- Bei allen anderen Gütern: bis 10 Jahre, danach Zeitwert

Kunstgegenstände und Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert

Als Versicherungs- und Ersatzwert gilt die Klausel 03/2006 – Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert

Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert, besteht Versicherungsschutz für Verluste und Beschädigung nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert.